

Verkündet
lt. Protokoll
am 9. Dez. 1957
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

B e r l i n, vertreten durch den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht in Berlin-Charlottenburg. Amts-
gerichtsplatz 1,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Wilhelm K [REDACTED],
B [REDACTED]-L [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Wolany, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Char-
lottenburg vom 28. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfah-
rens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1899 geborene Kläger war bis zum Zusammenbruch von 1945 Amtsgerichtsrat bei dem jetzt im Ostsektor Berlins gelegenen Amtsgericht Mitte. Im Mai 1945 bestellte ihn die sowjetische Besatzungsmacht zum Generalstaatsanwalt in Berlin. Nachdem am 11. Juli 1945 die Alliierte Kommandantur in Berlin errichtet und das Kammergericht wieder eröffnet worden war, erhielt der Kläger eine "Allgemeine Anweisung für den Generalstaatsanwalt" vom 10. Mai 1946, in der es heißt: "Die Alliierte Kommandantur hat Sie zum Generalstaatsanwalt ernannt".

Wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten in seiner Dienststelle verfügte die Alliierte Kommandantur im Mai 1947 die einstweilige Enthebung des Klägers von seinem Amt und stellte ihn unter Hausarrest. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1947 eröffnete sie ihm, daß er aus dem Amt als Generalstaatsanwalt in Berlin mit Wirkung vom 17. Dezember 1947 entlassen sei und daß ihm die Ausübung irgend einer Tätigkeit in Verbindung mit dem juristischen Beruf verboten werde.

Im Juli 1948 wurde der Kläger von der Alliierten Kommandantur freigelassen, jedoch von der sowjetischen Besatzungsmacht weiterhin zurückgehalten. Im August 1948 floh er aus dem Ostsektor nach West-Berlin.

Mit Wirkung vom 2. November 1950 hob die Alliierte Kommandantur das Verbot der juristischen Betätigung des Klägers auf. Daraufhin bat der Kläger den Magistrat der Beklagten, ihm die Ausübung seiner Tätigkeit als Generalstaatsanwalt wieder zu ermöglichen und die Stelle zu bezeichnen, an der er das bisher vorenthaltene Gehalt em-

- 3 -

pfangen könne. Die Beklagte erwiderte, er sei durch die damals allein zuständige Alliierte Kommandantur aus dem Amt des Generalstaatsanwalts entlassen worden, er könne sich wieder um eine juristische Tätigkeit bewerben, solange er aber nicht wieder im juristischen Dienst tätig sei, habe er keinen Anspruch auf Gehalt. Es kam zu Verhandlungen zwischen den Parteien, in deren Verlauf der Kläger am 8. März 1951 erklärte, nachdem ihm der Senat der Beklagten eine Entschädigungssumme von 5.000 DM zugesagt habe, verzichte er "auf alle weiteren Schadensersatzforderungen, die seit 1947 infolge der gegen ihn als Generalstaatsanwalt beim Kammergericht gerichteten Maßnahmen eingetreten sein könnten". Schließlich erklärte er sich am 9. April 1951 mit einer "Billigkeitsentschädigung" von 4.000 DM einverstanden.

Als der Kläger am 14. August 1952 unter Hinweis auf das Berliner Landesbeamtengesetz vom 24. Juli 1952 (GVBl Berlin S. 603) bat, anzuerkennen, daß er sich als Generalstaatsanwalt im Wartestand noch im Dienst befinde, und daß die Verpflichtung bestehe, sein Gehalt nachzuzahlen, antwortete der Senator für Justiz mit Bescheid vom 22. August 1952 im ablehnenden Sinne.

Eine vom Kläger im Verwaltungsrechtsweg erhobene Klage auf Feststellung, daß zwischen ihm und der Beklagten ein beamtenrechtliches Verhältnis als Generalstaatsanwalt im Wartestand bestehe, wurde rechtskräftig als unzulässig abgewiesen, weil die Frist zur Anfechtung der Verfügung vom 22. August 1952 nicht gewahrt sei (Urt. des Obergerichtswahlungsgerichts vom 15. April 1954).

In seiner - unter Wahrung der Frist nach § 143 DBG - am 25. September 1952 erhobenen, auf Gehaltszahlung ge-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

richteten Klage vertritt der Kläger den Standpunkt, er sei durch die Alliierte Kommandantur auf Lebenszeit zum Generalstaatsanwalt bestellt worden. Dadurch sei zwischen ihm und der Beklagten ein Beamtenrechtsverhältnis zustande gekommen. Die "Entlassung" durch die Alliierte Kommandantur vom 22. Dezember 1947 bedeute lediglich eine Suspendierung, nicht eine Beendigung dieses Beamtenrechtsverhältnisses. Er sei noch Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, jedenfalls aber Generalstaatsanwalt im Wartestand oder zur Wiederverwendung.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Die Ernennung des Klägers durch die Alliierte Kommandantur habe kein Dienstverhältnis zwischen ihm und Berlin begründet. Keinesfalls sei er Beamter geworden, denn das Berufsbeamtentum sei in Berlin abgeschafft gewesen. Überdies habe die Ernennung zum Generalstaatsanwalt den Laufbahnrichtlinien widersprochen. Sie stelle nur ein regelwidriges Provisorium dar. Die Entlassung durch die Alliierte Kommandantur sei wirksam. Der Kläger habe überdies vergleichsweise auf alle Ansprüche gegen Berlin verzichtet.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage für die vorausgegangene Zeit, die Beklagte verurteilt, an den Kläger (als Generalstaatsanwalt im Wartestand für den Monat Dezember 1952 ein Bruttogehalt von) 859,91 DM zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten hin das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Wartegeld als Generalstaatsanwalt im Wartestand für den Monat Dezember 1952 im Rahmen des Deutschen Beamtengesetzes dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Die Entscheidung über die Höhe des An-

spruchs und über die Kosten hat es seinem Schlußurteil vorbehalten.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht legt dar, daß für Richter und Staatsanwälte in Berlin das deutsche Beamtengesetz auch nach dem Zusammenbruch von 1945 weiter gegolten habe. Es führt weiter aus, daß die Alliierte Kommandantur in Berlin als Inhaberin der Justizhoheit auf dem Gebiet der Justizverwaltung stellvertretend für die Gebietskörperschaft Großberlin gehandelt habe und daß die von ihr ausgesprochenen Ernennungen von Richtern und Staatsanwälten Rechtsbeziehungen zwischen diesen und Berlin begründet hätten, dessen Magistrat die Gerichte und Staatsanwaltschaften seit ihrer Wiedereröffnung im Herbst 1945 hauptsächlich angeschlossen gewesen seien.

Unter Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die planmäßig angestellten Richter und Staatsanwälte auch in Berlin Beamte und nicht nur Angestellte gewesen seien. Mit Übernahme der Justizhoheit durch die Behörden Berlins sei dieser Rechtszustand vom Magistrat und später vom Senat von Berlin fortgesetzt worden. Ansprüche aus den von der Alliierten Kommandantur begründeten Beamtenverhältnissen der Richter und Staatsanwälte richteten sich demnach gegen die Beklagte.

Mit diesen Ausführungen bewegt sich das Berufungsge-

richt auf dem Gebiet der Beurteilung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Berlin - so wie sie von der Alliierten Kommandantur als Inhaberin der Obersten Gewalt gestaltet worden waren - und der Anwendung Berliner Normen, deren Geltung sich auf den Bereich des Berufungsgerichtes beschränkt. Insoweit ist das Urteil der Nachprüfung im Revisionsverfahren nach § 549 Abs. 1 ZPO entzogen.

2) Das Berufungsgericht legt weiter dar, daß der Kläger auf der vorstehend geschilderten Rechtsgrundlage durch die Alliierte Kommandantur am 10. Mai 1946 mit Wirkung gegenüber der Beklagten zum planmäßigen Beamten ernannt worden sei.

Die Revision erhebt gegen diese Auslegung der Anstellungsverfügung verschiedene Einwendungen:

a) Sie rügt unter Hinweis auf § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß Grundlage der Anstellung des Klägers nicht die Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 10. Mai 1946, sondern ein mündlicher Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht aus dem Mai 1945 gewesen sei, den die Alliierte Kommandantur nach Schaffung des Viermächtestatus im Herbst 1945 ebenfalls mündlich bestätigt habe. Die sowjetische Besatzungsmacht kenne keine Beamtenverhältnisse, beschäftige vielmehr die Träger von Ämtern in der Justizverwaltung als Angestellte, die jederzeit kurzfristig entlassen werden könnten.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die jetzt behauptete mündliche Bestätigung der sowjetischen Anordnung vom Mai 1945 durch die Alliierte Kommandantur im Herbst 1945 im angefochtenen Urteil nicht festgestellt ist und daß neues tatsäch-

liches Vorbringen im Revisionsverfahren ausgeschlossen ist.

b) Die Revision meint weiter, die Alliierte Kommandantur habe in ihrer Anordnung vom 10. Mai 1946 mit den Worten "hat Sie ernannt" nur auf Vorgänge aus dem Jahre 1945 Bezug genommen, aber keine eigene Ernennung ausgesprochen.

Diese Auslegung ist nicht zwingend. Angesichts der Tatsache, daß nach der Bildung der Alliierten Kommandantur die Gerichte in Berlin neu organisiert wurden und das Kammergericht wieder eröffnet worden war, konnte das Berufungsgericht in der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 10. Mai 1946 sehr wohl eine selbständige Ernennung des Klägers sehen, nicht nur eine Bestätigung dessen, was die sowjetische Besatzungsmacht vor der Wiedereröffnung des Kammergerichts früher verfügt hatte.

c) Unter Hinweis auf § 139 ZPO führt die Revision aus, die Beklagte würde, vom Gericht befragt, vorgetragen haben, daß in der in den Händen des Klägers befindlichen Urschrift der Anordnung vom 10. Mai 1946 vermutlich der englische Ausdruck "appoint" gebraucht worden sei, der auch die deutsche Bedeutung "bestellen" umfasse, also lediglich die Übertragung einer Funktion bedeuten könne.

Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht keinen Anlaß hatte, die Beklagte zu ihrem Vortrag aufzufordern, kann das Wort "appoint", wie die Revision selbst nicht in Abrede stellt, auch die Bedeutung "ernennen" im Sinne der Anstellung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses haben. Aus dem englischen Text, wenn er so lautet, wie die Beklagte vermutet, würde somit nichts gegen die Annahme des Berufungsgerichts herzuweisen sein, daß der Kläger mit der Wirkung der Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Ge-

neralstaatsanwalt ernannt worden sei.

d) Die Revision macht schließlich geltend, es sei weder behauptet noch nach dem ganzen Zusammenhang anzunehmen, daß die sowjetische Besatzungsmacht ihre Praxis, derartige Dienstverhältnisse nur als Angestelltenverhältnisse zu begründen, jemals allgemein oder doch nur im Falle des Klägers aufgegeben habe. Da aber zu Beschlüssen der Alliierten Kommandantur nach völkerrechtlichen Grundsätzen Einstimmigkeit erforderlich gewesen sei, könne diese Auffassung der sowjetischen Besatzungsmacht nicht durch Mehrheitsentscheidung der übrigen Mitglieder der Alliierten Kommandantur abgelehnt worden sein. Die Bestätigung der Alliierten Kommandantur vom 10. Mai 1946 könne also an der Art des Rechtsverhältnisses - so wie die sowjetische Besatzungsmacht es anfänglich gestaltet gehabt habe - nichts geändert haben.

Es wurde schon ausgeführt, daß das Berufungsgericht in der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 10. Mai 1946 einen neuen, selbständigen Verwaltungsakt sehen konnte. Bei dessen Würdigung brauchte es nicht auf die ursprüngliche Ernennung durch die sowjetische Besatzungsmacht vom Mai 1945 zurückzugehen. Daraus, daß die sowjetische Besatzungsmacht, wo sie allein zu befehlen hatte, keine Begründung von Beamtenverhältnissen nach deutschem Recht wünschte, brauchte das Berufungsgericht nicht zu folgern, daß sie diese Auffassung auch dort durchgesetzt habe, wo sie mit den Vertretern der anderen Besatzungsmächte im Rahmen der Alliierten Kommandantur gemeinsam Stellen zu besetzen hatte.

Wenn, wie das Berufungsgericht irrevisibel feststellt,

in Berlin für Richter und Staatsanwälte das Deutsche Beamtenengesetz auch nach dem Zusammenbruch von 1945 weitergalt, und diese mit ihrer Ernennung nicht nur Angestellte wurden, so konnte das Berufungsgericht unbedenklich annehmen, daß auch der Kläger Beamter geworden ist, da ein etwaiger anderer Wille der Alliierten Kommandantur in der Anstellungsverfügung keinen Ausdruck gefunden hatte.

e) Auf das vom Berufungsgericht zutreffend zurückgewiesene Vorbringen der Beklagten, daß die Grundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten vom 14. Oktober 1936, RGBI I 893 einer wirksamen Ernennung des Klägers zum beamteten Generalstaatsanwalt entgegengestanden hätten, ist die Revision nicht mehr zurückgekommen.

Ist die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß der Kläger mit der Ernennung zum Generalstaatsanwalt Beamter geworden ist, nicht zu beanstanden, so kann dahinstehen, ob er auf Lebenszeit ernannt worden ist, wie das Berufungsgericht meint, oder ob nicht vielmehr nur ein widerrufliches Beamtenverhältnis begründet worden ist, wie die Beklagte geltend macht. Denn hinsichtlich des im Revisionsverfahren allein noch in Streit stehenden, vom Berufungsgericht dem Kläger dem Grunde nach zugesprochenen Teiles seiner Klagforderung für Dezember 1952 ergeben sich - wie noch darzulegen - in beiden Fällen dieselben Folgen.

3) Die Entlassungsverfügung von 1947 - ein Verwaltungsakt, dessen Auslegung durch das Berufungsgericht im Revisionsverfahren nachgeprüft werden kann - stellt sich weder als eine im Beamtenrecht wurzelnde Entlassung nach § 50 DBG, noch als eine Versetzung in den Wartestand nach § 44 DBG - als welche das Berufungsgericht die Entlassung

umdeuten will - noch als ein Widerruf im Sinne des § 61 DBG dar. Sie ist vielmehr als eine bloße Suspendierung des Beamtenverhältnisses anzusehen (vgl. BGHZ 6, 161).

Das Berufungsgericht lehnt diese Auffassung ab. Es be-
ruft sich dabei aber zu Unrecht auf die Mitteilung des Se-
nators für Justiz an den Kläger vom 22. August 1952. Dort
wird ausgeführt, die Entlassung des Klägers sei nicht aus
Entnazifizierungsgründen ausgesprochen worden, das ergebe
sich aus dem Schreiben der Alliierten Kommandantur an den
Oberbürgermeister vom 28. Juni 1950 - BK / Lettre (50)
85 -. In diesem Schreiben ist zwar davon die Rede, daß die
Alliierte Kommandantur die Entlassung des Klägers aus sei-
nem Amt als Generalstaatsanwalt angeordnet habe, weil sie
der Ansicht gewesen sei, er sei nicht die geeignete Persön-
lichkeit für dieses Amt. Es wird dort aber ausdrücklich
auch gesagt, daß dem Kläger außerdem jegliche Betätigung
auf juristischem Gebiet untersagt worden sei und es ist
nicht davon die Rede, daß "Entnazifizierungsgründe" keine
Rolle gespielt hätten.

Die Tatsache, daß dem Kläger ein Berufsverbot auferlegt
wurde, wie das in den Entnazifizierungsbestimmungen (Kon-
trollratsdirektive Nr. 38) vorgesehen war, macht deutlich,
daß die Alliierte Kommandantur den Kläger unter politischen
Gesichtspunkten für unzuverlässig hielt. Hätte sie ihn le-
diglich als fachlich ungeeignet für sein Amt angesehen, so
würde für ein Berufsverbot kein Anlaß vorgelegen haben.
Die Verknüpfung der Entlassung mit dem Berufsverbot zeigt,
daß es sich bei dieser Maßnahme nicht um die beamtenrecht-
liche Versetzung eines sogenannten politischen Beamten in
den Wartestand und nicht um den beamtenrechtlichen Wider-
ruf eines etwaigen Widerrufsbeamtenverhältnisses nach §§ 44,

61 DBG gehandelt hat, daß die Alliierte Kommandantur vielmehr im Kläger eine Persönlichkeit sah, deren Bestätigung als Jurist schlechthin aus politischen Gründen unerwünscht war. Offenbar hielt die Alliierte Kommandantur die weitere Bestätigung des Klägers als Jurist - im Amt, wie außerhalb desselben - mit den Zielen der Besatzungspolitik nicht mehr für vereinbar. Bei solcher Sachlage ist die Entlassung des Klägers nicht anders zu beurteilen, als die Amtsenthebung anderer Beamter, die - mit Recht oder mit Unrecht - als politisch untragbar angesehen wurden. Sie bedeutet lediglich eine Suspendierung, nicht eine Beendigung des Beamtenverhältnisses.

4) Handelt es sich bei der Entlassung des Klägers um eine Suspendierung seines Beamtenverhältnisses aus nicht-beamtenrechtlichen Gründen, so ergibt sich weiter folgendes:

Der Kläger, der nach seiner Entlassung aus dem Amt nicht entsprechend seiner früheren Rechtsstellung als Generalstaatsanwalt wiederverwendet worden ist, gehört zu dem in § 63 Abs. 1 Nr. 1 a G 131 umschriebenen Personenkreis. Daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf solche Beamte anzuwenden sind, die ein erst nach dem 8. Mai 1945 übertragenes Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben, hat der Senat in BGHZ 10, 30, 36, 37 entschieden.

Da der Kläger unstreitig den Berliner Entnazifizierungsbestimmungen nicht unterliegt, steht er nach §§ 5, 10 des Berliner Durchführungsgesetzes zum G 131 vom 13. Dezember 1951 (Bln GVBl 1162) und nach § 63 Abs. 1

Ziff. 1 a G 131 vom Inkrafttreten des Berliner Beamtengesetzes, dem 1. Dezember 1952 ab, den in § 62 Abs. 3 G 131 bezeichneten Personen gleich. Er ist also so zu behandeln, als wenn er aus seinem Dienst als Generalstaatsanwalt nicht ausgeschieden wäre. Das hat zur Folge, daß ihm vom 1. Dezember 1952 ab Bezüge als Generalstaatsanwalt zustehen.

5) Der auch von der Revision aufgegriffenen Behauptung der Beklagten, der Kläger habe 1951 mit Annahme der "Billigkeitsentschädigung" von 4.000 DM auf alle Ansprüche aus seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt verzichtet, hat das Berufungsgericht mit Recht entgegengehalten, daß dieser Verzicht sich nur auf Schadensersatzansprüche bezogen habe. Der Kläger war nicht nur ohne Gehalt geblieben, er war in Hausarrest genommen worden und es mochte deshalb die Meinung aufgekommen sein, daß die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen auch Schadensersatzansprüche auslösen könnten. Auf solche bezieht sich seine Verzichtserklärung, nicht aber auf berechnete Besoldungsansprüche.

6) Das Landgericht hat dem Kläger für Dezember 1952, obwohl es ihn als Beamten im Wartestand ansieht, nicht nur Wartegeld, sondern die vollen Dienstbezüge als Generalstaatsanwalt - unter Berücksichtigung seines Einkommens aus anderweiter Verwendung im öffentlichen Dienst - zugebilligt, weil der Gleichheitssatz des Art. 3 GG das erheische, da die Beklagte drei anderen Staatsanwälten im Wartestand auch die vollen Bezüge gewähre. Dazu braucht nicht Stellung genommen zu werden. Da der Kläger die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß ihm Wartegeld - und somit nicht volles Gehalt zustehen -, nicht angegriffen hat, braucht

nicht entschieden zu werden, ob dem Kläger unter dem vom Landgericht hervorgehobenen Gesichtspunkt etwa weitergehende Ansprüche vom Berufungsgericht hätten zuerkannt werden können. Daß ihm aber für Dezember 1952 mindestens Wartegeld zusteht, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Bemerkt sei im Hinblick auf das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht folgendes:

Während das Landgericht bei der Berechnung seiner Urteilssumme davon ausgegangen ist, daß dem Kläger das volle Gehalt zustehe, hat das Berufungsgericht nur einen Anspruch auf Wartegeld dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, hinsichtlich dessen Höhe es weitere Klärung für erforderlich gehalten hat. Annehmbar hat es damit gerechnet, im Höheverfahren könnte sich ein so hoher Betrag an Wartegeld ergeben, daß bei dessen Zugrundelegung - nach Abzug des anderweiten Einkommens - der vom Landgericht zugesprochene Betrag von 859,91 DM ebenfalls erreicht werde. Dann war es gerechtfertigt, von einer teilweisen Klagabweisung hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen dem vollen Gehalt und dem Wartegeld im Grundurteil abzusehen. Mehr als der Betrag des Wartegeldes - gekürzt um die Einkünfte aus anderweiter Verwendung im öffentlichen Dienst - kann dem Kläger, der das Berufungsurteil nicht angefochten hat, im Höheverfahren nicht zugesprochen werden. Der vom Landgericht zugesprochene Betrag von 859,91 DM bildet die obere Grenze der Zahlung,

zu der die Beklagte verurteilt werden kann, denn mit der über 859,91 DM hinausgehenden Klagforderung ist der Kläger schon vom Landgericht rechtskräftig abgewiesen worden.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Wolany

Bundesrichter Dr. Beyer
ist erkrankt und deshalb
verhindert, zu unterschreiben

Dr. Hußla

Dr. Geiger